

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 2/16 B

L 27 R 709/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 5864/13 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 19. November 2015 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, zur Niederschrift beim LSG Berlin-Brandenburg gefertigten und nach Weiterleitung am 4.1.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 18.12.2015 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 19.11.2015 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Er hat am 18.12.2015 eine Abschrift des Beschlusses von der Geschäftsstelle des LSG zur Kenntnisnahme erhalten. Das zuzustellende Schriftstück gilt damit in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Zustellungsempfänger (hier: am 18.12.2015) tatsächlich zugegangen ist (§ 63 Abs 2 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 189 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (vgl §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3).
- 4 Dies ist hier der Fall. Dem Kläger sind aufgrund der Bescheide vom 28.7.1987 und 4.9.1996 Beiträge für Zeiten bis zum 31.12.1993 erstattet worden. Mit der Erstattung ist das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst und es bestehen keine Ansprüche aus den bis dahin zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten mehr (§ 210 Abs 6 Sozialgesetzbuch 6. Buch). Es kann damit hier dahinstehen, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vorliegt (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG), weil das LSG den Kläger vor der Entscheidung über die Verwerfung der Berufung als unzulässig (§ 158 SGG) zwar angehört hat, eine Zustellung der Anhörung trotz Fristsetzung (§ 63 Abs 1 S 1 SGG) jedoch nicht erfolgt ist. Selbst ein sich hieraus ergebender Verfahrensfehler könnte im Blick auf die Wirkungen der Beitragserstattung nicht zum Erfolg in der Hauptsache führen.



- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

